

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Das Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) erscheint vierzehntägig in den ungeraden Kalenderwochen und wird kostenlos mit dem Generalanzeiger verteilt.

Eine Bestellung und der Bezug des Amtsblattes ist über die Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) möglich.

Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten (Porto) in Rechnung gestellt.

Werder (Havel), 28. Oktober 2011 – Jahrgang 16 – Nummer 22

## Inhaltsverzeichnis

Einladung Sitzung des Ortsbeirates Kemnitz	Seite 2
Einladung Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung Start der elektronischen Lohnsteuerkarte 2012	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband	Seite 6
Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung Bodenordnungsverfahren Bornimer (Lennésche) Feldflur Verf.-Nr.: 1 / 001 / F	Seite 7

## Einladung

Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Kemnitz  
Sitzungstag: 01.11.2011  
Sitzungsort: 14542 Werder (Havel), OT Kemnitz, Kemnitzer Dorfstraße 27 B  
Gemeindezentrum Kemnitz  
Beginn: 19:30 Uhr Ende: ca. 22:00 Uhr

## Tagesordnung:

Tages- ordn.- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
---------------------------	---------------------------------	------------

### Öffentlicher Teil

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 1. | Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung  |               |
| 2. | Festsetzung der Tagesordnung  |               |
| 3. | Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kemnitz am 06.09.2011                   |               |
| 4. | Flächennutzungsplan Werder (Havel) 2020, 1. Änderung<br>Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB<br>BSVV/0758/11                | Fachbereich 4 |
| 5. | Flächennutzungsplan Werder (Havel) 2020, 1. Änderung<br>Beschluss über die Änderungen und Ergänzungen<br>BSVV/0759/11 | Fachbereich 4 |
| 6. | Einwohnerfragestunde  |               |
| 7. | Informationen und Anfragen  |               |

### Nichtöffentlicher Teil

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 8.  | Festsetzung der Tagesordnung   |  |
| 9.  | Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kemnitz am 06.09.2011 |  |
| 10. | Informationen und Anfragen   |  |

gez.  
Joachim Thiele  
Ortsvorsteher

## Einladung

Sitzung: Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
Sitzungstag: 03.11.2011  
Sitzungsort: 14542 Werder (Havel), Uferstraße 10,  
Schützenhaus  
Beginn: 18:30 Uhr Ende: ca. 22:00 Uhr

## Tagesordnung:

Tages- ordn.- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
---------------------------	---------------------------------	------------

### Öffentlicher Teil

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.  | Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung   |   |
| 2.  | Festsetzung der Tagesordnung   |   |
| 3.  | Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.08.2011             |   |
| 4.  | Freiwillige Feuerwehr Werder (Havel)<br>hier: Ernennung des Stadtwehrführers und eines Stellvertreters<br>BSVV/0754/11 | Fachbereich 2   |
| 5.  | Sicherheitslage - Stadt Werder (Havel)<br>hier: Sachstandsbericht für das Jahr 2011 durch die Polizei                  |   |
| 6.  | Vorfälle an der Carl-von-Ossietzky Oberschule<br>hier: aktueller Sachstandsbericht                                     | Bürgermeister   |
| 7.  | Fraktion SPD / Die Grünen / Die Linke<br>hier: gemeinsamer fraktionsübergreifender Antrag<br>BSVV/0756/11              | Fraktion – SPD/<br>Die Grünen<br>Fraktion – Die Linke |
| 8.  | Ausbau Erneuerbarer Energien<br>hier: Energiesparkonzept für die Stadt Werder (Havel)<br>BSVV/0757/11                  | Fraktion – SPD/<br>Die Grünen                         |
| 9.  | Lärminderung in der Stadt<br>hier: Durchführung verstärkter Kontrollen<br>BSVV/0753/11                                 | Fraktion - AFB<br>Fraktion - CDU                      |
| 10. | Wegenutzungsvertrag Gas<br>hier: Vertragsabschluss<br>BSVV/0745/11   | 1. Beigeordnete                                       |

- |     |  |               |
|-----|--|---------------|
| 11. | Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Werder, Flur 11, Flurstück 675, Neuer Friedhof, Größe: 4.897 m <sup>2</sup><br>hier: Antrag auf Gewährung eines Geh- und Fahrrechtes<br>BSVV/0751/11 | Fachbereich 2 |
| 12. | Gemarkung, Flur 12, Flurstück 478<br>hier: Satzungsbeschluss über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Werder (Havel) gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB)<br>BSVV/0744/11                      | Fachbereich 4 |
| 13. | Einwohnerfragestunde   |               |
| 14. | Informationen und Anfragen   |               |

### Nichtöffentlicher Teil

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 15. | Festsetzung der Tagesordnung  |  |
| 16. | Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.08.2011 |  |
| 17. | Informationen und Anfragen  |  |

gez.  
Annette Gottschalk  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Start der elektronischen Lohnsteuerkarte 2012**

#### **Die Zukunft ist elektronisch -auch in Sachen Steuern! Ab sofort erhalten alle Bürger Mitteilungen zur elektronischen Lohnsteuerkarte**

Ab dem 1. Januar 2012 wird die bisherige Papier-Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Arbeitnehmer werden daher in den kommenden Wochen über ihre persönlichen Elektronischen Lohnsteuerabzugs-Merkmale (ELStAM) informiert. Alle Arbeitnehmer erhalten dazu ab sofort ein Mitteilungsschreiben, in dem ihre persönlichen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) aufgeführt sind. Die Bürger sollten die übermittelten Daten auf ihre Richtigkeit hin überprüfen. Korrekturen können bis zum Jahresende beim Finanzamt in Brandenburg an der Havel vorgenommen werden. Falsche Daten könnten dazu führen, dass zu Lasten der Arbeitnehmer ein zu hoher Lohnsteuerabzug erfolgt.

Anders als beim Jahreswechsel 2010/2011 werden diesmal vorhandene Freibeträge nicht automatisch für 2012 übernommen. Freibeträge, beispielsweise für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, müssen daher neu beantragt werden. Damit sie bei der Lohnabrechnung im Januar 2012 berücksichtigt werden können.

Aufgrund des zu erwartenden umstellungsbedingten Publikumsverkehrs empfiehlt das Finanzministerium Anträge zur Änderung der persönlichen ELStAM auf dem Postweg an das Finanzamt Brandenburg an der Havel, Magdeburger Str. 45, 14770 Brandenburg an der Havel zu richten. (z.B. Lohnsteuer-Ermäßigungsanträge 2012, Anträge auf Steuerklassenwechsel) sind in den Finanzämtern erhältlich oder im Internet <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do> abrufbar.

Das elektronische Verfahren bringt viele Vereinfachungen für den Bürger und die Verwaltung. Bei Änderungen der persönlichen Lebensverhältnisse müssen die bisherigen Lohnsteuerkarten nicht von der Gemeinde bzw. dem Finanzamt geändert werden, es erfolgt grundsätzlich eine digitale Verarbeitung. Das erspart das Abholen und Zurückbringen der bisherigen Lohnsteuerkarten durch den Arbeitnehmer. Künftig wird beispielsweise der Kinderfreibetrag nach Geburt eines Kindes oder bei Heirat die Änderung der Lohnsteuerklassen (z.B. von I/I in IV/IV) elektronisch erfasst und automatisch beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Wer den Arbeitgeber wechselt, muss nur noch die persönliche Steuer-Identifikationsnummer (IdNr.) und sein Geburtsdatum angeben.

Das neue elektronische Verfahren ELStAM ersetzt die Papierlohnsteuerkarte. Die ersten Schritte zur Umstellung erfolgten bereits 2005, als die Informationen auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte (Jahresarbeitslöhne, -steuern und -abgaben) von den Arbeitgebern erstmals elektronisch an die Finanzämter übermittelt wurden. 2010 wurden das letzte Mal Lohnsteuerkarten aus Papier versandt. Ab 2012 werden alle Lohnsteuerdaten direkt vom Arbeitgeber digital an die Finanzämter übermittelt.

Werder (Havel), den 24.10.2011

gez.  
Werner Große  
Bürgermeister



## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“  
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

**Verbandssitz: 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38**

**Telefon: 03321-454641; Fax: 03321-454898; E-Mail: [info@wbv-nauen.de](mailto:info@wbv-nauen.de)**

In der Zeit vom 01.10.2011 bis zum 30. März 2012 führen der Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50) in der Fassung der Gesetzesänderung vom 23. April 2008 (GVBl. I Nr. 5 S. 62) in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises bzw. der amtsfreien Städte genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“, 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38.

Nauen, den 18.10.2011

Hacke  
Geschäftsführer



## Bodenordnungsverfahren Bornimer (Lennésche) Feldflur Verf.-Nr.: 1 / 001 / F

### Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren **Bornimer (Lennésche) Feldflur** wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes<sup>1</sup> (LwAnpG) in Verbindung mit § 61 des Flurbereinigungsgesetzes<sup>2</sup> (FlurbG) angeordnet.

1. Am **1. Dezember 2011** tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits durch die vorläufige Besitzregelung vom 9. Juli 2007 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 9. Juli 2007 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung (§ 61 a Abs. 6 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Absatz 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

Soweit der Besitz der im Bodenordnungsgebiet zugeteilten neuen Grundstücke noch nicht mit Besitzregelung vom 9. Juli 2007 an die Empfänger der neuen Grundstücke übergegangen ist, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung dieser Grundstücke am 1. Dezember 2011 auf die Empfänger übergehen.

4. Die mit dem Bodenordnungsplan festgesetzten Geldausgleiche sind bis zum 1. März 2012 auf das Konto der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Bornimer (Lennésche) Feldflur zu zahlen. Dazu geht eine gesonderte Zahlungsaufforderung.
5. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt, den 1. Dezember 2011 zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 64 Satz 2 letzter Halbsatz FlurbG).
6. Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 70 Abs. 1 FlurbG).

<sup>1</sup>LwAnpG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)

<sup>2</sup>FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 71 FlurbG).

Über den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>3</sup> angeordnet.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da den Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan abgeholfen wurde, Widersprüche gegen den Nachtrag 1 nicht erhoben wurden und somit der Bodenordnungsplan bestandskräftig ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand nicht mehr länger bestehen bleiben kann. Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Bodenordnungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung), womit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, die wiederum umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur **einheitlich** für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

---

<sup>3</sup> VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248)



Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Bodenordnungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Groß Glienicke dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 13. Oktober 2011  
Im Auftrag

*gez. Großelindemann*

Großelindemann

DS